

Ergeht an:

Alle Mitgliedsbetriebe der Berufsgruppe
 der Müller und Mischfuttererzeuger
 Alle Landesinnungen
 Fachzeitschriften
 GGT

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01/ 504 36 13
 E mueller-mischfutter@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen/Referenten
 DI Lorenz / Edlinger

Durchwahl Datum
 3651 24.05.2022

MITGLIEDER-INFORMATION 03/2022

Mitglieder-Information	BGA MÜ/MFE	
Betrifft: Mitglieder-Information BGA Müller und Mischfuttererzeuger		
Kurzinformatio: Aktuelles Rundschreiben		

1. Zahlen, Daten, Fakten - Konjunkturbeobachtung 2021 und 1. Quartal 2022
2. Änderung der Deklaration von QS - Einzelfuttermittel - Änderung ab 2023
3. Tierfutter - Einreihung einer aus getrockneten Erbsen hergestellten Ware in die Kombinierte Nomenklatur
4. Lebensmittel: Maismahlerzeugnisse - unterschiedliche Höchstwerte bei DON, Zearalenon und Fumonisin
5. AMA - Marktinformationen
6. Veranstaltungen
7. Blickpunkt[Recht] - Schmörlzer Andreas SAICON Consulting

TERMINE/MITTEILUNGEN DER BUNDESINNUNG: INGESA 2022 - 2.+3.Juni 2022
HOMEPAGE DER BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE www.lebensmittelgewerbe.at
DIGITALER INFOPOINT DER WIRTSCHAFTSKAMMER www.wko.at/corona



1. Zahlen, Daten, Fakten - Konjunkturbeobachtung 2021 und 1. Quartal 2022

Die KMU-Forschung Austria hat die Konjunkturbeobachtungen für das Jahr 2021 und das 1. Quartal 2022 für das Müllergewerbe sowie für das Gewerbe & Handwerk übermittelt (siehe Beilagen 1 und 2).

2. Änderung der Deklaration von QS-Einzelfuttermittel - Änderung ab 2023

Laut QS-Leitfaden müssen bei Futtermittel nicht nur die gesetzlichen Anforderungen an die Kennzeichnung und Deklaration eingehalten werden, sondern müssen Futtermittel aus dem QS-System auch auf den Warenbegleitpapieren (Lieferschein, Rechnung, Sackanhänger, etc.) eindeutig als QS-Ware gekennzeichnet werden.

Dabei erfolgt die Kennzeichnung bei loser Ware artikelbezogen auf dem Lieferschein und/oder der Rechnung und bei verpackter Ware entweder ebenfalls auf dem Lieferschein und/oder der Rechnung oder auf dem einzelnen Sackanhänger.

QS-Ware, die von einem Systempartner vermarktet wird, muss eindeutig als QS-Ware ausgelobt werden. Diese Verpflichtung entfällt nur, wenn das Unternehmen einzelne Futtermittel aus dem Geltungsbereich der Zertifizierung ausgeschlossen hat.

Künftig muss die Kennzeichnung mit einem eindeutigen Bezug zum Artikel vorgenommen werden. Die artikelbezogene Kennzeichnung als QS-Ware kann mit den Worten „QS-Ware“ / „QS- Futtermittel“ / „QS-Futter“ (oder einer vergleichbaren Bezeichnung) erfolgen. Die ausschließliche Nutzung der QS-Identifikations- oder QS-Standortnummer zur artikelbezogenen Kennzeichnung ist künftig nicht mehr ausreichend. Die alte Kennzeichnung als „QS-Einzelfuttermittel“ ist weiterhin nicht mehr zulässig und war aller Voraussicht der Grund für diese Neuerung im QS-System.

Übergangsfrist: Die Anforderung an die artikelbezogene Kennzeichnung mit den Worten „QS-Ware“ / „QS-Futtermittel“ / „QS-Futter“ (oder einer vergleichbaren Bezeichnung) gilt für Ware, die ab dem 01.01.2023 in Verkehr gebracht wird. Ab diesem Zeitpunkt reicht die artikelbezogene Kennzeichnung ausschließlich mit der QS-Identifikationsnummer oder QS-Standortnummer nicht mehr aus.

Bei loser Ware muss die Kennzeichnung artikelbezogen auf dem Warenbegleitpapier erfolgen. Bei Sackware/abgepackter Ware sollte die QS-Kennzeichnung auf dem Sackanhänger vorgenommen werden. Alternativ kann die QS-Kennzeichnung bei Sackware auch artikelbezogen auf den Warenbegleitpapieren erfolgen. Es muss dann jedoch sichergestellt sein, dass ein eindeutiger Bezug zwischen den ausgelieferten Säcken (Partienummern) und den Warenbegleitpapieren möglich ist (z.B. durch Übertragung der Partie-/Kennnummer der Partie jedes einzelnen Sackes auf die Warenbegleitpapiere).

Es dürfen wiederum nur Futtermittel als QS-Ware gekennzeichnet werden, die in den derzeitigen Geltungsbereich (QS-Liste der Einzelfuttermittel) fallen. Verliert ein Unternehmensstandort seine QS-Lieferberechtigung, darf die ab diesem Zeitpunkt produzierte



Ware nicht mehr als QS-Ware gekennzeichnet werden. Kleinsterzeuger dürfen das QS-Prüfzeichen generell nicht nutzen, da sie keinen Zeichennutzungsvertrag besitzen.

3. Tierfutter - Einreihung einer aus getrockneten Erbsen hergestellten Ware in die Kombinierte Nomenklatur

Bei der einzureihenden Ware handelt es sich um eine stärkereiche Fraktion, gewonnen aus der Trennung von Erbsenmehl in eine proteinreiche und eine stärkereiche Fraktion, aufgemacht in Form eines hellgelben Pulvers oder in Form von Pellets, lose oder in großen Säcken (25 bis 1 000 kg).

Die Ware hat die folgenden analytischen Eigenschaften (Gehalt an Trockensubstanz):

- 73 % Stärke
- 13 % Proteine

Die Ware wird aus getrockneten Erbsen (*Pisum sativum*) hergestellt, die gewaschen, geschält und zu Erbsenmehl gemahlen werden. Anschließend wird das Mehl in einem Zentrifugalabscheider in eine proteinreiche und eine stärkereiche Fraktion getrennt. Nach diesem Verfahren wird die stärkereiche Fraktion entweder in Pulverform belassen oder in Pelletform gepresst.

Die Ware wird erkennbar und ausschließlich als Tierfutter verwendet.

Die Einreihung erfolgt gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 1 zu Kapitel 23 und dem Wortlaut der KN-Codes 2309, 2309 90 und 2309 90 51.

Die Ware hat die wesentlichen Eigenschaften des Ausgangsstoffs durch Fraktionieren in einem Zentrifugalabscheider verloren. Eine Einreihung in die Position 1106 als Mehl von getrockneten Hülsenfrüchten oder eine Einreihung in die Position 2005 als weiter zubereitetes Gemüse sind daher ausgeschlossen.

Auch eine Einreihung in die Position 2302 ist ausgeschlossen, da es sich bei der Ware nicht um einen Rückstand vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Hülsenfrüchten handelt). Das Erzeugnis wurde gezielt aus Erbsenmehl hergestellt. Es wird weiterverarbeitet und ausschließlich als Tierfutter verwendet.

Die Einreihung der Ware erfolgt daher als andere Zubereitung von der zur Fütterung verwendeten Art mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT in den **KN-Code 2309 90 51** ([Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/557](#)). Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Der nunmehr zur Anwendung gelangende Drittlandzollsatz beträgt 23 EUR pro 1000 kg bzw. 7 % im Rahmen eines nichtpräferentiellen Zollkontingents.

[https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Tierfutter-\(KN-2309-90-51\).html](https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Tierfutter-(KN-2309-90-51).html)



4. Lebensmittel: Maismahlerzeugnisse - unterschiedliche Höchstwerte bei DON, Zearalenon und Fumonisin

Aus aktuellem Anlass weisen wir daraufhin, dass gemäß der geltenden EU-KontaminantenVO (Verordnung zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln, [VO \(EU\) 1881/2006](#)) für Maismahlerzeugnisse (Maismahlfraktionen) - je nach Körnchengröße - derzeit unterschiedliche Höchstwerte bei Deoxynivalenol, Zearalenon und bei Fumonisin gelten:

Deoxynivalenol:

2.4	Deoxynivalenol	Höchstgehalt (µg/kg)
2.4.1	Unverarbeitetes Getreide außer Hartweizen, Hafer und Mais	1 250
2.4.2	Unverarbeiteter Hartweizen und Hafer	1 750
2.4.3	Unverarbeiteter Mais außer unverarbeitetem Mais, der zur Verarbeitung durch Nassmahlen bestimmt ist	1 750
2.4.4	Zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmtes Getreide, Getreidemehl, als Enderzeugnis für den unmittelbaren menschlichen Verzehr vermarktete Kleie und Keime, außer den unter 2.4.7, 2.4.8 und 2.4.9 aufgeführten Lebensmitteln	750
2.4.5	Teigwaren (trocken)	750
2.4.6	Brot (einschließlich Kleingebäck), feine Backwaren, Kekse, Getreide-Snacks und Frühstückscerealien	500
2.4.7	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder	200
2.4.8	Unter den KN-Code 1103 13 oder 1103 20 40 fallende Maismahlfraktionen mit einer Partikelgröße > 500 Mikrometer und unter den KN-Code 1904 10 10 fallende andere Maismahlerzeugnisse mit einer Partikelgröße > 500 Mikrometer, die nicht zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind	750
2.4.9	Unter den KN-Code 1102 20 fallende Maismahlfraktionen mit einer Partikelgröße ≤ 500 Mikrometer und unter den KN-Code 1904 10 10 fallende andere Maismahlerzeugnisse mit einer Partikelgröße ≤ 500 Mikrometer, die nicht zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind	1 250

Zearalenon:

2.5	Zearalenon	Höchstgehalt (µg/kg)
2.5.1	Unverarbeitetes Getreide außer Mais	100
2.5.2	Unverarbeiteter Mais außer unverarbeitetem Mais, der zur Verarbeitung durch Nassmahlen bestimmt ist	350
2.5.3	Zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmtes Getreide, Getreidemehl, als Enderzeugnis für den unmittelbaren menschlichen Verzehr vermarktete Kleie und Keime, außer den unter 2.5.6, 2.5.7, 2.5.8, 2.5.9 und 2.5.10 aufgeführten Lebensmitteln	75
2.5.4	Raffiniertes Maisöl	400
2.5.5	Brot (einschließlich Kleingebäck), feine Backwaren, Kekse, Getreide-Snacks und Frühstückscerealien, außer Mais-Snacks und Frühstückscerealien auf Maisbasis	50



2.5.6	Für den unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmter Mais, Snacks und Frühstückscerealien auf Maisbasis	100
2.5.7	Getreidebeikost (außer Getreidebeikost auf Maisbasis) und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder	20
2.5.8	Verarbeitete Lebensmittel auf Maisbasis für Säuglinge und Kleinkinder	20
2.5.9	Unter den KN-Code 1103 13 oder 1103 20 40 fallende Maismahlfraktionen mit einer Partikelgröße > 500 Mikrometer und unter den KN-Code 1904 10 10 fallende andere Maismahlerzeugnisse mit einer Partikelgröße > 500 Mikrometer, die nicht zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind	200
2.5.10	Unter den KN-Code 1102 20 fallende Maismahlfraktionen mit einer Partikelgröße ≤ 500 Mikrometer und unter den KN-Code 1904 10 10 fallende andere Maismahlerzeugnisse mit einer Partikelgröße ≤ 500 Mikrometer, die nicht zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind	300

Fumonisine:

2.6	Fumonisine	Summe aus B ₁ und B ₂
2.6.1	Unverarbeiteter Mais außer unverarbeitetem Mais, der zur Verarbeitung durch Nassmahlen bestimmt ist	4 000
2.6.2	Zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmter Mais, zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmte Lebensmittel auf Maisbasis, außer den unter 2.6.3 und 2.6.4 aufgeführten Lebensmitteln	1 000
2.6.3	Frühstückscerealien und Snacks auf Maisbasis	800
2.6.4	Getreidebeikost und andere Beikost auf Maisbasis für Säuglinge und Kleinkinder	200
2.6.5	Unter den KN-Code 1103 13 oder 1103 20 40 fallende Maismahlfraktionen mit einer Partikelgröße > 500 Mikrometer und unter den KN-Code 1904 10 10 fallende andere Maismahlerzeugnisse mit einer Partikelgröße > 500 Mikrometer, die nicht zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind	1 400
2.6.6	Unter den KN-Code 1102 20 fallende Maismahlfraktionen mit einer Partikelgröße ≤ 500 Mikrometer und unter den KN-Code 1904 10 10 fallende andere Maismahlerzeugnisse mit einer Partikelgröße ≤ 500 Mikrometer, die nicht zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind	2 000

KN-Code 1102 20: Mehl von Mais

KN-Code 1103 13: Grobgrieß und Feingrieß von Mais

KN-Code 1103 20 40: Pellets von Mais

KN-Code 1904 10 10: Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt - auf der Grundlage von Mais



5. AMA-Marktinformationen

Aktueller AMA-Marktbericht

Den aktuellen AMA - Marktbericht (Ausgabe 4, April 2022) finden Sie [HIER](#).

EU-Preisindex

Meldung vom 27.4.2022: [EU-Preisindex](#) für März 2022 - Preis für Rapssaat zum Vorjahr um + 77,4 % erhöht, Durumweizen -1,5 % unter Vormonat. Konsumentenpreis um 6,9 % zum Vorjahr gestiegen.

Food and Agriculture Organisation of the United Nations (FAO)-Preisindex

Meldung vom 10.5.2022: [FAO-Nahrungsmittel-Preisindex](#) im April 2022 - FAO - Nahrungsmittelpreisindex im April gegenüber dem Allzeithoch vom März leicht gesunken.

WASDE-Monatsbericht

Prognose des US-Landwirtschaftsministeriums (USDA) im [WASDE-Monatsbericht](#) vom 18.5.2022: Prognose für 2022/23: weltweite Weizenproduktion auf 774,8 Mio. t gesenkt, Russland wird für 2022/23 mit 39,0 Mio. t der führende Weizenexporteur, weltweite Rekord-Reisproduktion erwartet, weltweiter Anstieg der Endbestände an Sojabohnen auf 99,6 Mio. t geschätzt.

AMA - Dashboards

[Dashboard Getreide \(Stand: 22.4.2022\)](#)

6. Veranstaltungen

INGESA - 2. und 3. Juni 2022 in Velden

Wir möchten Sie noch einmal herzlich zur INGESA 2022 einladen! Diese wird von 02.-03. Juni 2022 in den Räumlichkeiten des Casinos Velden in Kärnten stattfinden.

Neben zahlreichen Ausstellern erwarten die BesucherInnen spannende Vorträge und ein großartiges Rahmenprogramm, welches optimale Möglichkeiten zur Vernetzung bietet.

Die Top-Themen, die dieses Jahr bei den Fachvorträgen behandelt werden, sind unter anderem: Klimaveränderung und deren Auswirkungen auf die Landwirtschaft, Risikomanagement im Betrieb (u. a. Silobrände, Taubenschutz, Cybercrime), Rohstoffhandel & Märkte sowie die Thematik Zukunft mit Ernährungsgewohnheiten 2030.

Alle Infos zur INGESA 2022 finden Sie in der Einladung ([Beilage 3](#)) sowie unter www.ingesa.at.

Die Ticketbuchung ist jederzeit unter: [INGESA 2022 - WKO.at](#) möglich.

Für Rückfragen steht Ihnen die Lebensmittelakademie sowie das gesamte INGESA-Organisationsteam jederzeit unter: info@ingesa.at zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine spannende Tagung!



7. Blickpunkt[Recht] - Schmölder Andreas SAICON Consulting

Rapid Alert System for Food and Feed

Das [RASFF-Portal](#) der Europäischen Kommission dient der Überwachung von Lebensmittel-sicherheitsstandards.

- Haferdrink mit Bacillus cereus (Schweden)
- Salmonellen in Kürbiskernen aus China (Niederlande)
- STEC in Pizzateig (Niederlande)
- Sojabohnenmehl aus Österreich mit Tropanalkaloiden (Deutschland)
- Roggenmehl mit Mutterkornalkaloiden (Belgien)
- Bio-Mais-Snack für Babys aus den Niederlanden mit Mykotoxinen (Belgien)
- Dinkelmehl mit Aflatoxinen (Belgien)
- Gerösteter Grünweizen (Firik Bulgur) aus der Türkei mit Fremdkörper (D)
- Ethylenoxid in:
 - glutenfreiem Bio-Knäckebrötchen mit Quinoa aus Tschechien (Slowenien)
 - Gerstengraspulver aus China via Deutschland (Belgien)
 - Weizengluten aus Frankreich (Frankreich)
- Futtermittel:
 - ✓ Bio-Rapskuchen-Expeller aus Italien mit Salmonellen (Finnland)
 - ✓ Ethylenoxid in Weizenkleber (Gluten) für Tierfutter aus Frankreich (Deutschland)
 - ✓ Nicht zugelassener Futtermittelzusatzstoff CBD in:
 - CBD-Kauartikel für Haustiere aus den USA (Litauen)
 - CBD-Öl für Haustiere aus Polen (Litauen) Tierfutter aus Belgien mit Salmonellen (Belgien)

Futtermittelzusatzstoffe

Anwendung für Zusatzstoff ätherisches Öl aus Litsea-Beere erweitert

Mit [DVO \(EU\) 2022/593](#) wurde die beantragte Einordnung für den Zusatzstoff ätherisches Öl aus der Litsea-Beere in die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ innerhalb der Kategorie „sensorische Zusatzstoffe“ genehmigt. Die ebenfalls beantragte Verwendung des Zusatzstoffs in Tränkwässern wurde hingegen nicht zugelassen. Dies schließt allerdings eine Verwendung in Mischfuttermitteln, die über das Tränkwasser verabreicht werden, nicht aus. Für vorhandene Mischungen mit diesen Stoffen wurden entsprechende Übergangsbestimmungen festgelegt.

Zulassung einer Zubereitung aus L. plantarum als Zusatzstoff

Mit [DVO \(EU\) 2022/633](#) wurde eine Zubereitung aus Lactiplantibacillus plantarum DSM 26571 als Silierzusatzstoff für alle Tierarten bis zum 9. Mai 2032 genehmigt.

Aufnahme von Extrakten in die Funktionsgruppe „Aromastoffe“

Mit [DVO \(EU\) 2022/652](#) und [DVO \(EU\) 2022/653](#) wurden die Zusatzstoffe Bitterorangenextrakt und Extrakt aus Zitronenmelissenblättern in die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ aufgenommen.

Zulassung von Butylhydroxyanisol (E 320) in Futtermitteln für Katzen

Mit [DVO \(EU\) 2022/654](#) wurde der Zusatzstoff Butylhydroxyanisol (E 320) nach erneuter Antragstellung in Futtermitteln für Katzen als Antioxidationsmittel zugelassen.



Pestizide

Mit [DVO \(EU\) 2022/489](#) wurden die Laufzeiten für die Pestizid-Wirkstoffe Flubendiamid, L-Ascorbinsäure, Spinetoram und Spirotetramat nicht verlängert, da für diese Wirkstoffe keine Anträge auf Erneuerung der Genehmigung gestellt worden waren. Die Zulassung endet jeweils am 30. April 2024. Damit wird [DVO \(EU\) 540/2011](#) geändert.

Zulassung von genetisch veränderten Pflanzen

Mit den [DBE 2022/529](#), [2022/530](#), [2022/531](#) und [2022/560](#) wurde das Inverkehrbringen folgender genetisch veränderter Pflanzen zugelassen:

- GVO-Raps 73496 (DP-Ø73496-4)
- Baumwolle GHB811 (BCS-GH811-4)
- Sojabohnen der Sorte GMB151 (BCS-GM151-6)
- Baumwolle der Sorte GHB614 (BCS-GHØØ2-5)

Die Zulassungen gelten für Erzeugnisse, die diese Pflanzen enthalten, aus ihnen bestehen oder gewonnen werden. Die Beschlüsse gelten 10 Jahre.

AGES Schwerpunktaktion zu Umweltkontaminanten

Lebensmittel aus ausgewählten österreichischen Regionen wurden auf Umweltkontaminanten wie Dioxine, polychlorierte Bisphenole, Chlorpestizide sowie per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen untersucht. Alle 37 Proben waren unauffällig ([AGES](#)).

EFSA: Bewertung von 2-Methyloxolan als Extraktionsmittel - sicher

Das Extraktionsmittel 2-Methyloxolan soll bei Öl- und Proteinextraktionen aus pflanzlichen Quellen oder zur Extraktion von Lebensmittelzusatzstoffen eingesetzt werden.

Der vorgeschlagene Rückstandshöchstgehalt von 1 mg/kg gilt für Fett, Öl, Butter sowie für die Extraktion von Lebensmittelzusatzstoffen und für Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind. Für entfettete Erzeugnisse beträgt der Höchstwert 10 mg/kg. Auf Basis des NOAEL von 100 mg/kg KG pro Tag wurde ein TDI von 1 mg/kg KG pro Tag abgeleitet. Die EFSA stuft 2-Methyloxolan als sicher ein, sofern der Stoff unter Einhaltung der Rückstandshöchstwerte bestimmungsgemäß eingesetzt wird.

Überwachung von Alternaria-Toxinen in Lebensmitteln

Gemäß [Empfehlung 2022/553](#) sollen die EU-Mitgliedsstaaten das Vorkommen von Alternaria-Toxinen in Lebensmitteln untersuchen. Dies gilt für Alternariol, Alternariolmonomethylether und Tenuazonsäure, u.a. auch in Sesamsamen, Sonnenblumenkernen, Sonnenblumenöl, Schalenobst, getrockneten Feigen und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder. Falls möglich, sollte jedoch auch auf weitere Alternaria-Toxine untersucht werden.

Eine Übermittlung der Daten an die EFSA soll bis zum 30. Juni jedes Jahres erfolgen. Entsprechende Probezugehörigkeiten der nationalen Lebensmittelbehörde sind in Kürze zu erwarten.

Pestizide in Lebensmitteln - EFSA veröffentlicht Zahlen von 2020

Der neue EFSA Bericht für das Jahr 2020 über Pestizidrückstände in Lebensmitteln ([Pestizidbericht](#)) ist nun verfügbar. Basis für den Bericht sind Daten aus den amtlichen nationalen Kontrolltätigkeiten der EU-Mitgliedsstaaten, Islands und Norwegens.

Im Jahr 2020 lagen 94,9 % von insgesamt 88.141 analysierten Proben unter dem Rückstandshöchstgehalt (vgl. 2019: 96,1 % von 96.302 Proben). Von den restlichen 5,1 % der Proben lagen 3,6 % auch unter Berücksichtigung der erweiterten Messunsicherheit über den



Höchstwerten. Somit konnte ein leichter Anstieg der Überschreitungsrate im Vergleich zum Jahr 2019 (2,3 %) beobachtet werden. Trotzdem ist es unwahrscheinlich, dass durch die ernährungsbedingte Exposition gegenüber den Rückständen ein Risiko für die Gesundheit der Verbraucher entsteht. Von den zuständigen Behörden wurden ggf. geeignete und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen ergriffen.

Gültig ab/Status:	Beilagen: Beilage 1 - Konjunkturbeobachtung Müller - 2021 und 1. Quartal 2022 Beilage 2 - Konjunkturbeobachtung Gewerbe & Handwerk - 2021 und 1. Quartal 2022 Beilage 3 - INGESA 2022
--------------------------	---

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

Mag. Herbert Wiesbauer e.h.
Innungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin

